

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

und

MD-Verfassungs-

Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

40 00-82 338

MD-VfR - 700/99

Wien, 20. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bankwesengesetz,  
das Wertpapieraufsichtsgesetz,  
das Investmentfondsgesetz, das  
Beteiligungsfondsgesetz, das  
Sparkassengesetz, das Bauspar-  
kassengesetz, das Hypotheken-  
bankgesetz, das Pfandbriefge-  
setz, das Postsparkassenge-  
setz, das Nationalbankgesetz  
1984 und die Gewerbeordnung  
1994 geändert werden (Banken-  
aufsichtsbehördengesetz -  
BABG);

Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ. 23 1009/11-V/14/99

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 1999 übermittelten Ent-  
wurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängi-  
gen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf bestehen dem  
Grunde nach keine Bedenken. Insbesondere die in Aussicht ge-  
nommene

- 2 -

Wiederaufnahme des Wechselstubengeschäftes in die Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz (BWG) wird ausdrücklich begrüßt.

Dennoch geben einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen:

#### 1. Änderung des Bankwesengesetzes:

##### Zu Z 6 (§ 4 Abs. 3 Z 5):

Die Bestimmung, wonach der Antragsteller dem Antrag auf Erteilung einer Konzession unter anderem die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Eigentümer, der gesetzlichen Vertreter und der allenfalls persönlich haftenden Gesellschafter dieser Eigentümer erforderlichen Angaben anzuschließen hat, trägt dem verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG nicht ausreichend Rechnung. Die Regelung wäre daher dahingehend zu ergänzen, welche Angaben seitens des Antragstellers im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der genannten Personen konkret beizubringen sind.

##### Zu Z 61 (§ 24 Abs. 2 Z 5 und 6):

§ 24 Abs. 2 BWG enthält unter den Z 1 bis 4 eine Aufzählung der Posten, die als Passivposten den konsolidierten offenen Rücklagen hinzuzurechnen sind bzw. diese verringern, sofern sie Aktivposten sind.

Mit den neuen Z 5 und 6 sollen nun keine weiteren derartigen Posten angefügt werden, sondern werden Begriffsdefinitionen und

- 3 -

zusätzliche Regelungen für das in die Z 1 aufgenommene hybride Kapital vorgenommen.

Zur Wahrung der mit § 24 Abs. 2 BWG geschaffenen Systematik wären daher die mit Z 5 und 6 bezeichneten Regelungen außerhalb der Aufzählung (etwa in einem eigenen Abs. 2a) zu treffen.

Zu Z 88 (§ 44 Abs. 2, 3 und 4):

Die zu ersetzende Wortgruppe hätte richtig „dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank“ zu lauten.

Zu Z 133 (§ 76 Abs. 2):

Anstelle des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ hätte richtig „Hauptwohnsitz“ zu treten.

2. Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes:

Zu Z 10 (§ 32 Z 10):

Diese Bestimmung wäre um eine dem § 103 Z 34 BWG entsprechende lit. a zu ergänzen. Die im Entwurf als lit. a und b vorgesehenen Bestimmungen wären sodann richtig als lit. b und c zu bezeichnen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Aus-

- 4 -

fertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Pauer  
Obermagistratsrat